

# RS Vwgh 1994/9/21 93/03/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1994

## Index

L65000 Jagd Wild  
L65002 Jagd Wild Kärnten  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

Abschußrichtlinien Krnt 1991;  
AVG §39 Abs2;  
AVG §58 Abs2;  
JagdG Krnt 1978 §56;  
JagdG Krnt 1978 §57 Abs2;  
JagdRallg;

## Rechtssatz

Die Begründung eines Bescheides, mit dem ein Abschlußplan abweichend vom Antrag des Ausübungsberechtigten festgesetzt wird, muß, um einer inhaltlichen Prüfung zugänglich zu sein, neben dem angestrebten Wildstand jedenfalls auch den tatsächlichen Wildstand im Jagdgebiet erkennen lassen. Nur aufgrund der Angaben über den tatsächlichen Wildstand kann nämlich beurteilt werden, ob durch den festgesetzten Abschluß den Zielen des § 56 Krnt JagdG 1978 und der Krnt Abschlußrichtlinien 1991 entsprochen wird (Hinweis E 28.10.1991, 91/19/0203, und E 29.3.1989, 88/03/0252).

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel  
Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote Abschlußplan

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993030059.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)